



Benutzungsvorschriften Waldhütte Kreuzweg

1. Zur Waldhütte ist Sorge zu tragen. Sie ist unmittelbar nach Benützung zu reinigen und **der Abfall ist ausnahmslos wegzuräumen und mitzunehmen**.
2. Sind zusätzliche Aufräumungs- oder Reinigungsarbeiten durch die Burgergemeinde nötig, so sind diese vom Benutzer nach Aufwand zu entschädigen. Wer die Waldhütte in schlechtem Zustand verlassen hat oder für eine sorgfältige Benützung keine Gewähr bietet, verliert den Anspruch auf eine weitere Benützung.
3. Schulpflichtige dürfen die Waldhütte nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Person benützen.
4. Disco- und Technopartys, die Verwendung von Verstärkeranlagen sowie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
5. Die Benutzer haften solidarisch für allen Schaden, der durch die Benützung der Waldhütte entstehen kann, insbesondere auch für allfällige Brandschäden.
6. Die Burgergemeinde Roggwil lehnt jede Haftbarkeit für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung der Waldhütte entstehen, ab. Insbesondere wird die Haftung als Werkeigentümer gemäss Art. 58 OR ausdrücklich wegbedungen.
7. Der Burgerrat ist ermächtigt Kontrollen durchzuführen.

Roggwil, 3. Juli 2012

Der Burgerrat